

zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Reviereinsatz im Körperschaftswald

Dienststelle	Vertragspartner	BNR: 13
Landratsamt Konstanz Untere Forstbehörde Otto-Blesch-Str. 49 78315 Radolfzell	Stadt Engen Spendgasse 1 78234 Engen	

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde im Landkreis Konstanz und der Körperschaft Stadt Engen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Moser geschlossen.

1. Reviereinsatz:

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Reviereinsatz gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Holzbodenfläche (ha)
1	Stadtwald Engen	1068,4	1009,4

2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen
 - bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
 - im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen
 - bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
 - im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

3. Weitere revierbezogene Aufgaben

- Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages

- Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

- Entgeltordnung des Landratsamts Konstanz in der Fassung vom 02.12.2019

Untere Forstbehörde

Körperschaft

Ort, Datum Radolfzell, den	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Az: 856.821

er Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und über die Grundsätze der Wirtschaftsführung im (Körperschaftswaldverordnung – KWaldVO) Landkreises Konstanz am 02.12.2019 folgende Entgeltordnung

bietet der Landkreis den Körperschaften im Kreis den Forstlichen WaldVO) und die Wirtschaftsverwaltung (§ 9 KWaldVO) zu an. Dazu wird ein Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im erst im Körperschaftswald (KW1) geschlossen.

leit die Höhe der zu erhebenden Entgelte für die erbrachten

rechnung der individuellen Entgelthöhe der körperschaftlichen folgende Eingangsgrößen:

ngskosten (Grundlage zur Ermittlung der Gestehungskosten für in Leistungen sind die Buchungen des Kreishaushalt, die der uordnen sind)

z (aus der Forsteinrichtung)

nteil Laubholz (aus der Forsteinrichtung)

infläche (aus der Forsteinrichtung)

holungswald Stufe 1 und 2 (aus der Forsteinrichtung)

nittliche Distriktgröße

ufe des Betriebs

istungsausgleich nach § 8 KWaldVO

Berechnung:

Jeweils 50% der umzulegenden Gestehungskosten werden über einen Hiebssatzwert und einen Flächenwert umgelegt.

Der Hiebssatzwert ergibt sich aus dem Basiswert von 4,80 €/FmE netto multipliziert mit dem Hiebssatz je Jahr und korrigiert mit dem Faktor Laubholzanteil.

Der Flächenwert ergibt sich aus den Basiswerten von 41,00 €/hah für die Fläche kleiner 100 ha Holzboden, 38,00 €/hah für 100 bis 500 ha Holzboden, 35 €/hah für die Fläche größer 500 ha Holzboden korrigiert mit dem Faktor Erholungswaldanteil und dem Faktor Distriktgröße.

Die Summe der beiden Werte ergibt die Betreuungskosten netto. Hinzu kommt der jeweils anzuwendende Umsatzsteuersatz. Vom Bruttobetrag wird der pauschale und der variable Mehrbelastungsausgleich (finanzieller Ausgleich des Landes BW für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung) abgesetzt.

Die Berechnungsdetails sind in der Anlage 1 näher erläutert.

3. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Konstanz, den 02.12.2019


Zeno Danner

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

§ 1

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

§ 2

Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet. Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

§ 3

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters / der Leiterin der unteren Forstbehörde.

§ 4

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

§ 5

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

§ 6

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

§ 7

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

§ 8

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

§ 9

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.